

76. Abgeordneter
Mario Mieruch
(fraktionslos)
- Wie viele laufende Klageverfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts gibt es nach Kenntnis der Bundesregierung derzeit mit Beteiligung der Deutschen Umwelthilfe e. V., und welche Inhalte haben diese Verfahren?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 7. August 2018

Der Bundesregierung liegen keine statistischen Daten zu der Frage vor, an wie vielen anhängigen Klageverfahren gegen Körperschaften des öffentlichen Rechts derzeit die Deutsche Umwelthilfe e. V. (DUH) beteiligt ist und welchen Gegenstand diese Verfahren haben.

77. Abgeordnete
Corinna Rüffer
(BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN)
- Welche Konsequenzen zieht die Bundesregierung aus dem Bericht der internationalen Bibliotheksvereinigung (International Federation of Library Associations und Institutions – IFLA), die Deutschland eine besonders mangelhafte Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung (Bundestagsdrucksache 19/3071) attestiert (www.ifla.org/files/assets/clm/update_marrakesh_eu_june_2018.pdf), und wird sie entsprechende Änderungen am geplanten Vergütungssystem (§ 45c des Urheberrechtsgesetzes-E) vornehmen?

Antwort des Parlamentarischen Staatssekretärs Christian Lange vom 3. August 2018

Die Bundesregierung hat einen Gesetzentwurf zur Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie über einen verbesserten Zugang zu urheberrechtlich geschützten Werken zugunsten von Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung in den Deutschen Bundestag eingebracht (Bundestagsdrucksache 19/3071). Der Gesetzentwurf befindet sich nun im parlamentarischen Verfahren.

Der Gesetzentwurf regelt u. a., dass befugte Stellen, insbesondere Blindenbibliotheken, für die erlaubten Nutzungen eine angemessene Vergütung an die Rechtsinhaber zu zahlen haben. Demgegenüber sind Nutzungen unmittelbar durch Menschen mit einer Seh- oder Lesebehinderung bzw. ihrer Hilfspersonen stets vergütungsfrei. Die Bundesregierung hat sich bei der Regelung bemüht, einen gerechten Interessenausgleich zu erzielen, der sowohl dem Recht auf eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in der Gesellschaft als auch den berechtigten Interessen der Urheber der geschützten Werke Rechnung trägt. Hierbei war zu berücksichtigen, dass der Vertrag von Marrakesch sowie die Marrakesch-Richtlinie die Entscheidung über die Einführung einer Vergütungsregelung als Option dem nationalen Gesetzgeber überlässt

und das deutsche Urheberrecht eine solche Regelung bislang bereits in § 45a Absatz 2 des Urheberrechtsgesetzes (Behinderte Menschen) vorsieht. Die Gesetzesbegründung zu § 45c Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes-E enthält zudem einen Kriterienkatalog (nach Maßgaben des Unionsrechts) zur Bestimmung der Höhe der angemessenen Vergütung. Hiernach sollen u. a. der gemeinnützige Charakter der von den befugten Stellen vorgenommenen erlaubten Nutzungshandlungen sowie die mit der Umsetzung der Marrakesch-Richtlinie im Gemeinwohl liegenden Ziele berücksichtigt werden.

Zudem wird sich die Bundesregierung bei den Ländern und den Kommunen dafür einsetzen, dass Blindenbibliotheken künftig finanziell so ausgestattet werden, dass sie den Möglichkeiten, die ihnen der Vertrag von Marrakesch bietet, angemessen nachkommen können. Vonseiten der Bundesregierung wird beim Haushaltsgesetzgeber für eine Förderung geworben (siehe Bundestagsdrucksache 19/3071, Begründung Allgemeiner Teil, Nummer VI. 2. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand). Die Bundesregierung wird außerdem prüfen, ob im Rahmen des Nationalen Aktionsplans der Bundesregierung zur Behindertenrechtskonvention der Vereinten Nationen eine finanzielle Unterstützung der befugten Stellen in Deutschland möglich ist. Damit soll sichergestellt werden, dass die Ausgleichsregelung zugunsten der Rechteinhaber (§ 45c Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes-E) nicht die Verwirklichung der Ziele des Marrakesch-Vertrags beeinträchtigt.

Schließlich ist hinsichtlich des Berichts der internationalen Bibliotheksvereinigung anzumerken, dass er sehr isoliert einzelne Kriterien betrachtet, dabei weitere ausgleichend wirkende Umstände aber nicht in den Blick nimmt (wie z. B. die in Deutschland geplante stärkere Förderung der Bibliotheken). Der Bericht bewertet Registrierungs- und Dokumentationspflichten als negativ, während die Bundesregierung derzeit der Auffassung ist, dass diese Pflichten durchaus auch Vorteile für den Endnutzer haben, da eine gewisse Qualitätssicherung erfolgt und z. B. unzweckmäßige Doppelübertragungen (in barrierefreie Formate) vermieden werden. Die im Gesetzentwurf vorgesehenen Anzeige- und Dokumentationspflichten werden zu einem späteren Zeitpunkt in einer Rechtsverordnung näher geregelt.